



Amtliche Mitteilungen

der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XII – Münchener Straße

Am Dienstag, 20.09.2022 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses XI – Friedrichshofen-Hollerstauden statt. Veranstaltungsort: Thomaskirche, Buchenweg 4, 85049 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung der Anwesenden
2. Genehmigung der Niederschrift aus der Sitzung vom 28.06.2022
3. Mitteilungen der Verwaltung
 - 3.1. Zuordnung von Adressen in Friedrichshofen (2020-11-001)
 - 3.2. Umlaufsperrn in Friedrichshofen (2022-11-018)
4. Bürgerhaushalt
 - 4.1. Kegelbahnsteuerung VfB
 - 4.2. Schwingspiele Kita an der Schutter
5. Anträge
 - 5.1. Verkehrssituation Pflingstäckerring

Ingolstadt, den 08.09.2022

gez.

Rainer Mühlberger
Vorsitzender BZA XI – Friedrichshofen-Hollerstauden
Buchenweg 7, 85049 Ingolstadt
Tel. 0173 – 8 63 62 37
E-Mail: BZA_XI_Ingolstadt@gmx.de

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost

Am Mittwoch, 21.09.2022 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Veranstaltungsort: Stadttreff Augustin, Feselenstr. 18, 85053 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung und umgesetzte Massnahmen
 - 2.1 Erletstr - Feldkreuz
 - 2.2 KIGA Frueaufstr – Spielturm
 - 2.3 FT Ringsee – diverse Anträge
3. Mitteilungen der Stadt
 - 3.1 Asamstr – Ausbauplanung Südl. Ringstr bis Konkordiaeiher 2022-04-04
 - 3.2 ESV –Gesamtplanung 2022-04-036
 - 3.3 HBf Ost – Taxistand 2022-04-041
 - 3.4 Statistik – Zuordnung von Ortsteilen 2020-04-01
4. Anträge und Anliegen anwesender Bürger
 - 4.1 HBf Ost – Information zum Aufzug
 - 4.2 FFW Ringsee – Defibrillator
 - 4.3 Kothau - Babyschaukeln
 - 4.4 Kothauerstr – Spielplatz Umsetzungsstatus
 - 4.5 Rothenturm – Schulweg Am Eichelanger
 - 4.6 Weisbergerstr - Verkehrsspiegel
5. Bürgerhaushalt
 6. Geschwindigkeitsmessungen
 7. Verschiedenes
 - 7.1 Masterplan - Straßen- und Fahrradwegausbau SO
 - 7.2 BZA Besuch des Oberbürgermeisters

Ingolstadt, den 01.09.2022

gez.

Johann Brenner, Weisbergerstr. 5a, 85053 Ingolstadt
Bezirksausschussvorsitzender

Umlegungsverfahren „Unsernherrn-Nord“, Bebauungsplan Nr. 150 E, Gemarkung Unsernherrn, BEKANNTMACHUNG

über den Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes

nach § 71 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

1. Der Umlegungsplan „Unsernherrn-Nord“, Gemarkung Unsernherrn (Bebauungsplan Nr. 150 E „Unsernherrn-Nord“) ist am 05.09.2022 für alle Besitzstände unanfechtbar geworden. Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
2. Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein.
3. Bis zur Berichtigung des Grundbuches kann jeder, der ein berechtigtes Interesse darlegt, den Umlegungsplan während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt (Technisches Rathaus, Zimmer 112, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt) einsehen. (Bitte beachten Sie bezüglich des Zutrittes in das Gebäude die coronabedingten Hinweise an den Eingangstüren des Technischen Rathauses und auf der Internetseite der Stadt Ingolstadt. Gerne können Sie zur Einsichtnahme vorab unter der Telefonnummer 0841/305-2143 einen Termin vereinbaren.)
4. Die im Umlegungsplan festgesetzte Geldleistung ist nunmehr zur Zahlung fällig; die Stadt Ingolstadt ist Gläubigerin und Schuldnerin dieser Geldleistung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung des Zeitpunktes der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes kann innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Stadt Ingolstadt, Technisches Rathaus, Spitalstraße 3, 85049 Ingolstadt, 1. Stock, Zimmer 112, einzulegen. Er kann auch elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse: QES@Ingolstadt.de eingelegt werden. Sollte über den Widerspruch ohne sachlichen Grund nicht in angemessener Frist entschieden werden, kann ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser ist schriftlich bei der Stadt Ingolstadt, 85047 Ingolstadt oder zur Niederschrift bei der Umlegungsstelle der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht München I, Kammer für Baulandsachen, Lenbachplatz 7, 80333 München. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit

der Einlegung des Widerspruchs gestellt werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Der Antrag muss den Verwaltungsakt (Festsetzung der Unanfechtbarkeit) bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwiefern der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Ein elektronisch eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen sein. Eine elektronische Widerspruchseinlegung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig.
- Das Widerspruchsverfahren ist für Bescheide in dieser Rechtsangelegenheit gesetzlich vorgeschrieben. Eine unmittelbare Klage ist nur bei Untätigkeit (siehe oben) zulässig.
- Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann auch ohne Beauftragung eines Rechtsanwalts gestellt werden. Sofern Anträge in der Hauptsache gestellt werden sollen, muss sich ein Antragsteller durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen (§ 222 Abs. 3 BauGB).
- Gemäß § 212 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kommt dem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu.

Ingolstadt, den 05.09.2022

Die Vorsitzende des Umlegungsausschusses der Stadt Ingolstadt

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll

Bürgermeisterin

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“

Der Stadtrat hat am 14.12.2021 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“ erneut als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H „Am Samhof“

Ingolstadt, 14.09.2022

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 72; Bereich: Am Samhof

Der Stadtrat hat am 14.12.2021 die Änderung 72 des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Am Samhof“ erneut festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 28.07.2022 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jeder kann die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 111, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

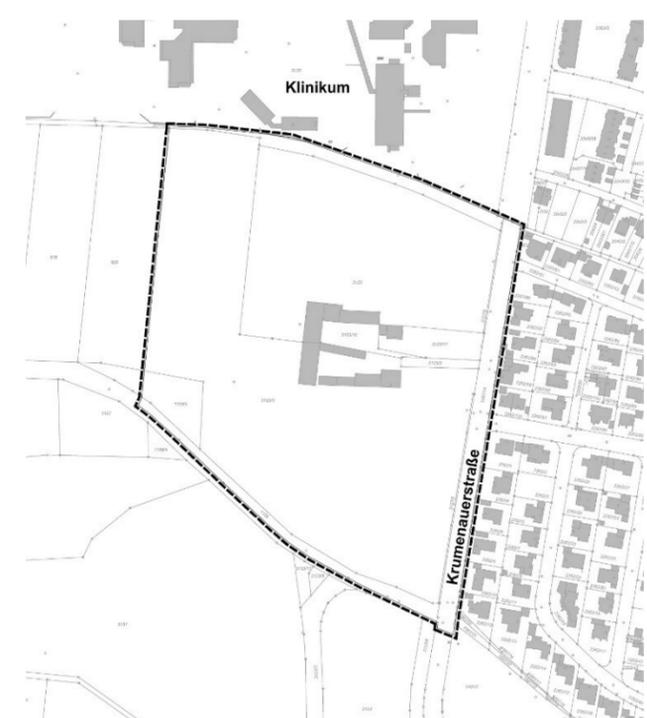
Nr. 37	Mittwoch, 14.09.2022
INHALT	
Hauptamt Bezirksausschusssitzungen XI u. IV	
Stadtplanungsamt - Umlegungsverfahren „Unsernherrn-Nord“ - Bebauungs- u. Grünordnungsplan „Am Samhof“ - Flächennutzungsplan „Am Samhof“	
Rechtsamt - Haushaltssatzung Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt - Satzungsänderung Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt	
Ordnungs- u. Gewerbeamt Jahreshauptversammlung JG Etting	
IFG Ingolstadt AÖR Öffentliche Ausschreibung	

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 72. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Am Samhof“

Ingolstadt, 14.09.2022

Stadt Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Oktober 2022 bis 30. September 2023

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 63 ff GO (sowie Art. 88 Abs. 6 GO) und § 22 i. V. m. § 23 der Verbandsatzung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

- § 1 -

Der beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 wird

im Erfolgsplan

in den tatsächlich kostenwirksamen Erträgen mit 6.492.000 Euro

und in den tatsächlich kostenwirksamen Aufwendungen mit 6.492.000 Euro

sowie im Vermögensplan

in den Einnahmen mit 4.140.000 Euro

und in den Ausgaben mit 4.140.000 Euro

festgesetzt.

- § 2 -

Kreditaufnahmen für Investitionen sowie Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

- § 3 -

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für den Plan 2022/2023 auf 2.945.000 Euro festgesetzt.

- § 4 -

Der Finanzbedarf (Betriebskosten- und Investitionsumlagen) teilt sich nach § 23 der Verbandsatzung wie folgt auf:

a) Betriebskostenumlage

Bemessungsgrundlage = errechnete Trockenwetterabwassermenge 2021

Mitglieder/Einleiter spezifische Einleitungsmengen

- Stadt Ingolstadt 16.267.404 m³

- Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord 2.399.040 m³

- Gemeinde Böhmfeld 112.251 m³

- Gemeinde Hitzhofen 147.310 m³

- GESAMT: 18.926.005 m³

Finanzbedarf des Erfolgsplanes

Umlageverhältnis: 33,74 Euro / 100 m³

- Stadt Ingolstadt 5.488.080 Euro

- ZV Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord 809.360 Euro

- Gemeinde Böhmfeld 37.870 Euro

- Gemeinde Hitzhofen 49.690 Euro

- GESAMT 6.385.000 Euro



b) Investitionsumlage

für die Erneuerung von Anlagenteilen und Erweiterung der Zentralkläranlage (§ 23 Abs. 2 Verbandsatzung):

Mitglied/Einleiter	Einleitungskontingent	- Euro -
- Stadt Ingolstadt	722,385 / 900	3.322.971 Euro
- ZV AWBG Ingolstadt-Nord	160,525 / 900	738.415 Euro
- Gemeinde Böhmfeld	6,950 / 900	31.970 Euro
- Gemeinde Hitzhofen	10,140 / 900	46.644 Euro
- GESAMT (inkl. Übertrag)		4.140.000 Euro

- § 5 -

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 250.000 Euro erklärt.

- § 6 -

Diese Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Oktober 2022 bis 30. September 2023 tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, den 28. Juli 2022

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf

Verbandsvorsitzender und Oberbürgermeister

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt, Am Mailingerg Moos 145, 85055 Ingolstadt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Satzung zur Änderung der Verbandsatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“

Vom 22. August 2022
(OBABl. 2022, S. 266)

Aufgrund von Art. 18, 22 Abs. 2 und 3 sowie Art. 44 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art.57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende

Satzung:

Die Verbandsatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt vom 03.10.1986 (RABl OB S. 288), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Juni 2020, (OBABl 2021, S. 254), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

- Dem Inhaltsverzeichnis wird der „§ 9a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild Übertragung“ hinzugefügt.
- § 8 Abs. 1 Satz 1 der Verbandsatzung erhält folgende Fassung:
Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen.
- § 9a wird neu eingefügt:
§ 9 a Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung
(1) Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Sachverständige können an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinne von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Voraussetzung für eine Teil-

nahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden des Gremiums nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung des Gremiums schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.

- Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt liegt.
 - Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.
 - Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.
 - Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt und seiner Ausschüsse mittels Ton-Bild-Übertragung besteht, soweit dies gesetzlich zulässig ist (derzeit gemäß Art. 55 Abs. 3 KommZG befristet bis zum 31.12.2022).
4. § 20 der Verbandsatzung erhält folgende Fassung:
- Der Zweckverband kann Dienstherr von Beamten sein und Arbeitnehmer beschäftigen.
 - Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter (Art. 39 KommZG). Der Geschäftsleiter übt die Betriebsleitung der Zentralkläranlage aus, soweit der Verbandsausschuss keinen Betriebsleiter für die Zentralkläranlage bestellt.
 - Die Verbandsversammlung kann dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden
 - Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG,
 - weitere Angelegenheiten unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG zur selbstständigen Erledigung übertragen. Soweit die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter Aufgaben übertragen hat, ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
 - Der Geschäftsleiter sowie der Betriebsleiter, wenn einer bestellt ist, nehmen an den Sitzungen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung beratend teil.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

Ingolstadt, 22. August 2022

Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wurde gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im OBABl. amtlich bekannt gemacht.

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Etting

Am Sonntag, den 25.09.2022, findet um 19 Uhr die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Etting beim Sternwirt in Etting statt.

Hierzu werden alle Eigentümer und Nutznießer von jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Etting und Oberhaunstadt eingeladen.

Tagsordnung:

- Begrüßung
- Feststellung der form- und fristgerechten Ladung
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Jagdversammlung
- Beschluss über die Reparatur eines Teilstücks des Feldwegs Fl.Nr. 1718
- Beschluss über Ausbau und Asphaltierung eines Teilstücks des Feldweges Fl.Nr. 1513/4
- Verwendung des Jagdpachtchilling
- Bericht des Jagdvorstehers
- Bericht des Schatzmeisters
- Bericht der Kassenprüfer
- Aussprache zu den Berichten
- Bildung eines Wahlausschusses
- Entlastung der Vorstandschaft und des Schatzmeisters
- Neuwahlen
 - Vorstand
 - Vorstand
 - Schriftführer
 - Kassier
 - 4 Beisitzer
 - 2 Kassenprüfer
- Verschiedenes, Wünsche, Anträge

An diesem Termin findet nur die Wahl statt. Das Jagdessen wird an einem späteren Termin stattfinden.

Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

Die IFG Ingolstadt AöR, beabsichtigt folgende Leistung nach UVgO mit einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben:

Wartungsverträge Brandmeldeanlagen GVZ IN Nr. 12/2021/05

Einreichungstermin: 02.11.2022 um 10:00 Uhr,
Ausführungsort: Ingolstadt-GVZ
Ausschreibungsstelle: IFG Ingolstadt AöR, Wagnerwirtsgasse 2, 85049 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-3115, Fax (0841) 305-3199,
E-Mail: vergabe-ifg@ingolstadt.de

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform
www.staatsanzeiger-eservices.de